

Auswirkungen Tag-Schutzzone 1

1. Bauverbot (= Bestandsbauten)

1.1. Schutzbedürftige Einrichtungen

→ Errichtungsverbot für Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime sowie Schulen, Kindergärten u.ä. schutzbedürftigen Einrichtungen

Ausnahmen!

- Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.
- Baugenehmigung lag vor Lärmschutzbereichsfestsetzung vor

1.2. Verbot der Errichtung von Wohnungen

Ausnahmen! Folgende Ausnahmen gelten kraft Gesetz:

- o Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- o Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind
- o Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr
- o Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten B-Plans (bis 7 Jahre nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs)
- o Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB
- o Wohnungen im Geltungsbereich eines nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten B-Plans, wenn dieser der Erhaltung, Erneuerung, Anpassung oder Umbau von vorhandenen Ortsteilen dient

2. Bauliche Schallschutzanforderungen

- o Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen und schutzbedürftige Einrichtungen (s.o.) müssen die nach der 2. FlugLSV vorgeschriebenen baulichen Schallschutzanforderungen erfüllen.
- o Diese Kosten trägt der Eigentümer!

3. Erstattung von Aufwendungen und Entschädigungen

- o Wird durch Bauverbot eine bisher zulässige bauliche Nutzung aufgehoben, kann eine Entschädigung in Geld verlangt werden, wenn eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt oder Vorbereitungen zur baulichen Nutzung an Wert verlieren.
- o Für bestehende Wohnungen oder schutzbedürftige Einrichtungen werden auf Antrag Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der 2. FlugLSV erstattet. Es gelten Sonderregelungen für bereits erfolgte Erstattungsmaßnahmen z.B. nach dem alten FluglärmG.
- o Die Kosten trägt der Flugplatzhalter

Auswirkungen Tag-Schutzzone 2

1. Bauverbot (= Bestandsbauten)

1.1 Schutzbedürftige Einrichtungen

→ Errichtungsverbot für Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime sowie Schulen, Kindergärten u.ä. schutzbedürftigen Einrichtungen

Ausnahmen!

- Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.
- Baugenehmigung lag vor Lärmschutzbereichsfestsetzung vor.

2. Bauliche Schallschutzanforderungen

- o Die ausnahmsweise zulässigen schutzbedürftigen Einrichtungen (s.o.) sowie alle neuen Wohnungen! müssen die nach der 2. FlugLSV vorgeschriebenen baulichen Schallschutzanforderungen erfüllen
- o Diese Kosten trägt der Eigentümer!

3. Entschädigungen

- o Wird durch ein Bauverbot eine bisher zulässige bauliche Nutzung aufgehoben, kann eine Entschädigung in Geld verlangt werden, wenn eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt oder Vorbereitungen zur baulichen Nutzung an Wert verlieren.
- o Die Kosten trägt der Flugplatzhalter

Auswirkungen Nacht-Schutzzone

1. Bauverbot (= Bestandsbauten)

1.1. Schutzbedürftige Einrichtungen

→ Errichtungsverbot für Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime u.ä. schutzbedürftigen Einrichtungen

Ausnahmen!

- Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.
- Baugenehmigung lag vor Lärmschutzbereichsfestsetzung vor.

1.2. Verbot der Errichtung von Wohnungen

Ausnahmen! Folgende Ausnahmen gelten kraft Gesetz:

- o Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- o Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind
- o Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr
- o Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten B-Plans (bis 7 Jahre nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs)
- o Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB
- o Wohnungen im Geltungsbereich eines nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten B-Plans, wenn dieser der Erhaltung, Erneuerung, Anpassung oder Umbau von vorhandenen Ortsteilen dient

2. Bauliche Schallschutzanforderungen

- o Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen und schutzbedürftige Einrichtungen (s.o.) müssen die nach der 2. FlugLSV vorgeschriebenen baulichen Schallschutzanforderungen erfüllen.
- o Diese Kosten trägt der Eigentümer!

3. Erstattung von Aufwendungen und Entschädigungen

- o Wird durch Bauverbot eine bisher zulässige bauliche Nutzung aufgehoben, kann eine Entschädigung in Geld verlangt werden, wenn eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt oder Vorbereitungen zur baulichen Nutzung an Wert verlieren.
- o Für bestehende Wohnungen oder schutzbedürftige Einrichtungen werden auf Antrag Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen nach Maßgabe der 2. FlugLSV erstattet. Es gelten Sonderregelungen für bereits erfolgte Erstattungsmaßnahmen z.B. nach dem alten FluglärmG.
- o Die Kosten trägt der Flugplatzhalter

* Die Zusammenstellung dient ausschließlich der Information, hat aufgrund der verkürzten Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und begründet keine Rechtsansprüche.